



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.10.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18542 –**

**Frage Nummer 45
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung mit Bezug auf den Bericht „Raz-
zia bei 44 Millionären“ (Süddeutsche Zeitung, Digital-Ausgabe
vom 18.10.2021), inwiefern ihrer Erkenntnisse darüber vorlie-
gen, dass das Umwandlungssteuergesetz das Modell „Cum Ex
zwei“ (vgl. o. g. Bericht) seit 2013 ermöglicht (bitte etwaige Er-
kenntnisse dazu mit Datum angeben), wie viele Steuerfälle mit
Bezug zu dem Modell „Cum Ex zwei“ bisher vorliegen (bitte
aufgliedern nach Jahr, in dem der Steuerfall angelegt wurde)
und inwiefern sich bayerische Behörden/Ministerien dazu mit
dem Bundeszentralamt für Steuern auseinandergesetzt haben
(bitte ggf. Austausch mit Datum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angesprochenen Fallgestaltungen wurden auf Bund-Länder-Fachebene erör-
tert. In den einschlägigen Fällen ist danach eine Verlustverrechnung auch nach der
bisherigen Rechtslage nicht anzuerkennen. Das mit dem Abzugsteuerentlastungs-
modernisierungsgesetz (AbzStEntModG) aus Gründen der Rechtssicherheit klar-
stellend eingeführte Verlustverrechnungsverbot ist aus diesem Grund auch in offe-
nen Altfällen anzuwenden, in denen die äußeren Umstände darauf schließen las-
sen, dass die Verrechnung übergewandelter stiller Lasten wesentlicher Zweck der Um-
wandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.

Gegenstand von Ermittlungen, die in Bayern geleitet werden, sind aktuell insgesamt
44 Fälle. Ausführungen zu den Einzelfällen sind aus Gründen des Steuergeheim-
nisses nicht möglich.